



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00456**  
Datum: 11.02.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: GB II Stadtentwicklung  
und Umwelt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.03.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße - Aufhebungsbeschluss**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße vom 26.11.2008 (Beschlussnummer IV/ 2008/07443).
2. Das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße wird hiermit eingestellt.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

# **Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung**

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße

Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens

## **1. Stand des Verfahrens**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 48. Sitzung am 26.11.2008 die Herauslösung eines Teilbereiches aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 Ortskern Dörlau (Aufstellungsbeschlussnummer vom 28.09.2005 (Beschluss- Nr. IV/2005/04984)) und für diesen Teilbereich die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140.1 Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße (Beschluss-Nr.: IV/2008/07443) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Das städtebauliche Ziel war die Errichtung eines Nahversorgermarktes im Schwerpunkt der Ortslage Dörlau. Eine solche Einrichtung fehlte in diesem Stadtteil. Der im Norden an der Neuragoczystraße gelegene Versorgermarkt ist für die älteren Teile der Bevölkerung im Ortskern schwer erreichbar.

Am 27.05.2009 hat der Stadtrat in seiner 54. Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des Entwurfs (Beschluss-Nr. IV/2009/07834) beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 11.06.2009 bis zum 14.07.2009 im Technischen Rathaus, Hansering 15 statt.

Die Errichtung dieses Marktes wurde kontrovers diskutiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden besonders Hinweise zur Lärmproblematik und zur problematischen Verkehrssituation am Knoten Salzmünder Straße/Lieskauer Straße/Alfred-Oelßner-Straße vorgebracht, die ergänzende Fachgutachten und die Überarbeitung des Schallschutzkonzeptes erforderlich machten. Der Vorhabenträger führte nach Vorliegen der ergänzenden Fachgutachten die Planung nicht fort und übergab der Stadtverwaltung keinen überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die erneute Offenlage. Nach mehrmaligen Nachfragen der Stadtverwaltung an den Vorhabenträger, ob das Planverfahren weitergeführt werden sollte, erklärte dieser mit Schreiben vom 08.08.2014, dass er endgültig von der Realisierung des Vorhabens Abstand nimmt. Er hat sich mit der Aufhebung des Planverfahrens ausdrücklich einverstanden erklärt.

## **2. Begründung für die Einstellung des Aufstellungsverfahrens**

Die Voraussetzung für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ist nach Abs. 2 dieses Paragraphen ein Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Verfahrens. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 08.08.2014 durch den Vorhabenträger widerrufen. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Planverfahrens.

Da das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt Halle (Saale) ist und vom Grundstücksbesitzer keine Absicht besteht, dort einen Nahversorgermarkt zu errichten, ist

auch eine Überführung in eine Angebotsbebauungsplanung in diesem Bereich nicht sinnvoll. Das städtebauliche Ziel der Stadt, die Nahversorgungssituation in der Ortslage Dörlau zu verbessern, wird auch nach Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses erreicht, da im Bereich Lieskauer Straße/Salzmünder Straße eine Baugenehmigung für einen Nahversorgermarkt erteilt wurde.

Aus der Einstellung des Aufstellungsverfahrens entstehen für die umliegenden Grundstücksbesitzer und Bewohner keine Auswirkungen.

Durch die Einstellung des Verfahrens werden die Belange von Familien nicht berührt.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Schreiben des Vorhabenträgers vom 08.08.2014
- Anlage 2 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140.1  
Nahversorgermarkt Alfred-Oelßner-Straße